

Beschlussvorlage	4425/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mayen - Grundbeträge der Ortsbeirats- und Stadtratsmitglieder - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten - Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die Grundbeträge der Mitglieder der Ortsbeiräte und des Stadtrates, die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten und die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters in der jeweils geltenden Höhe bis zum Ablauf der Wahlperiode 2014 – 2019 zu belassen. Eine erneute Evaluation obliegt dem dann neu zu wählenden Stadtrat.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nachdem im Jahre 2014 eine aufsichtsbehördliche Verfügung seitens der Aufsicht- und Dienstleistungsdirection erlassen wurde, welche in der Verfügung einer Haushaltsstelle und dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mündete, wurden in der 3. Sitzung des Stadtrates vom 01.10.2014 (siehe Vorlage 3899/2014) folgende Aufwandsentschädigungen in Ihrer Höhe angepasst:

- Die Grundbeträge für die Ortsbeiratsmitglieder (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Mayen) wurden um 25,00 € monatlich reduziert.
- Die Grundbeträge der Ratsmitglieder (§ 8 Abs. 1 a) der Hauptsatzung) wurden um 25,00 € monatlich reduziert, dies führte dementsprechend
 - o zu einer Reduzierung der Grundbeträge bei den Fraktionsvorsitzenden um 50,00 € monatlich (vgl. § 9 Abs. 1 a) der Hauptsatzung) und
 - o bei den stv. Fraktionsvorsitzenden zu einer Reduzierung um 37,50 € monatlich (vgl. § 9 Abs. 2 a) der Hauptsatzung, bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern, derzeit damit bei einer Fraktion).
- Bei der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters nach § 11 LKomBesVO sowie der Aufwandsentschädigung der beiden ehrenamtlichen Beigeordneten nach § 12 Abs. 3 KomAEVO wurden Einsparungen in Höhe von 50,00 € vorgenommen.

Eine erneute Evaluierung für das Jahr 2016 wurde vorgesehen. Hierzu wurden die als Anlage 1 beigefügten Vergleichswerte bei den übrigen großen kreisangehörigen Städten ermittelt; in diesem Zusammenhang sind die Aufwandsentschädigungen bei den Ratsmitgliedern als unterdurchschnittlich zu beurteilen.

Dagegen wurde in der Vergangenheit vor Fassung des o.g. Beschlusses des Stadtrates vom 01.10.2014 durch die ADD wiederholt die Forderung formuliert, die Grundbeträge für die

Ortsbeiratsmitglieder zu streichen; diese Forderung wurde nach Umsetzung der Kürzung im Haushalt 2015 nicht erneut formuliert.

Vor dem Hintergrund des oben genannten wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die genannten Aufwandsentschädigungen für den Zeitraum der derzeitigen Wahlperiode nicht zu verändern. |

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

Anlage 1 – Vergleich Aufwandsentschädigungen Rats- und Ortsbeiratsmitglieder der großen kreisangehörigen Städte in RLP |